

# Schlapper beim Viagra-Kauf

**I**m Internet zu bestellen ist schon eine bequeme Sache. Vor allem in Zeiten von Corona. Inzwischen gibt es zahlreiche Shops im Netz, die auch Medikamente und Arzneimittel verkaufen. Doch wer bei Online-Apotheken bestellt, sollte vorsichtig sein. Nicht alle Anbieter sind so seriös, wie ihr Internetauftritt suggeriert.

So staunte ein Salzburger nicht schlecht, als er plötzlich Post vom Zoll bekam. Eine Bestellung von ihm wurde beschlagnahmt. Mittlerweile läuft auch ein Verwaltungsstrafverfahren. Der junge Mann hatte online bei einer Apotheke Viagra-Pillen bestellt, angeblich zum Selbstversuch. Eine medizinische Indikation für die Bestellung und eine Verschreibung durch einen Arzt, ein Rezept, gab es jedenfalls nicht. Das Potenzmittel ist jedoch in Österreich verschreibungspflichtig.

Das habe er nicht gewusst, so der Mann. Wenn er diese Pillen bei einer österreichischen Apotheke bestellen könne, dachte er, müsse es doch legal sein. Ein Trugschluss. Denn bei der „österreichischen“ Apotheke handelte es sich in Wahrheit um eine im Ausland ansässige Handelsplattform, die sich lediglich eine österreichische „.at“-Internetdomain gesichert hatte, um den Eindruck einer heimischen Apotheke zu erwecken. Letztlich warfen die Behörden dem Salzburger einen Verstoß gegen das Arzneiwareneinfuhrgesetz (AWEG) vor. In diesem Fall drohen Geldstrafen von bis zu 3600 Euro, im Wiederholungsfall sind es sogar bis zu 7260 Euro. Und: Fängt der Zoll illegale Sendungen ab und lässt sie vernichten, muss der Käufer die Kosten dafür tragen.

Illegale Online-Apotheken agieren häufig unter einer falschen oder verborgenen Identität, was die Verfolgung erschwert, wenn nicht sogar unmöglich macht. Umso wichtiger ist es, dass sich Käufer den Internetauftritt der Online-Apotheke vor einer Bestellung ganz genau ansehen. Gibt es ein Impressum? Stellt der Anbieter Geschäftsbedingungen (AGB) zur Verfügung? Klärt er



**Potenz per Internet.**  
Ein Salzburger bereute seine Arzneimittel-Wünsche stark. Warum es strafbar sein kann, Medikamente bei Online-Apotheken zu bestellen.

STEPHAN KLIEMSTEIN

über Verbraucher- und Rücktrittsrechte auf? Und sind die Texte in einheitlicher Sprache und ohne gröbere Rechtschreib- und Grammatikfehler verfasst?

Bestehen Zweifel an der Seriosität, sollte man unbedingt eine Google-Suche zur Apotheke machen. In Foren finden sich meist wichtige Hinweise zu Betrügerplattformen. Doch das mit Abstand zuverlässigste und wichtigste Indiz für eine seriöse Online-Apotheke ist das mittlerweile EU-weit einheitliche Sicherheitslogo, das mit einem länderspezifischen Flaggensymbol Auskunft darüber gibt, in welchem Staat die jeweilige Apotheke ihren Sitz hat. Weist das Logo neben dem Text „Rezeptfreie Medikamente sicher online kaufen“ etwa eine rot-weiß-rote Flagge auf, hat die Apotheke ihren Sitz in Österreich. Wer auf das Logo klickt, gelangt zu einer Liste mit registrierten Online-Apotheken. Dort erhält der Nutzer Informationen zur jeweiligen Apotheke – seit wann sie registriert ist, wo sie ihren Sitz hat und über welche Domains sie ihre Produkte vertreibt. Diese Liste wird von den nationalen Arzneimittelbehörden geführt.

Aber wann genau darf man Arzneimittel online bestellen? Österreicher dürfen bei einer Online-Apotheke bestellen, wenn diese ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedsstaat hat. Ob das der Fall ist, muss der Konsument selbst abklären. Sind die Angaben, die der Anbieter zur Verfügung stellt, ungenau oder unvollständig, sollte man dort lieber nichts bestellen, denn häufig bieten Betrüger ihre gefälschten Waren getarnt als Apotheken an. Außerdem dürfen nur solche Arzneimittel bestellt werden, die in Österreich zugelassen und rezeptfrei sind. Auch das muss der Konsument im Vorfeld abklären, was nicht immer leicht ist. Denn viele Konsumenten sind sich im Unklaren darüber, welche Arzneimittel in Österreich zugelassen oder rezeptfrei sind. Das führt zu Rechtsunsicherheiten. Daher sollte man nur Arzneimittel im Internet bestellen, wenn man sich ganz sicher ist, dass der Kauf legal ist. Im Zweifelsfall sollte man vorher einen Arzt oder Apotheker konsultieren.

Nur ausnahmsweise können Arzneimittel, die nicht in Österreich zugelassen sind, aus einem EWR-Staat bestellt werden – nämlich immer dann, wenn das Medikament im Versandestaat legal erhältlich ist und es in Österreich ein vergleichbares zugelassenes Arzneimittel gibt. In jedem Falle darf der Einkauf nur für den eigenen Bedarf erfolgen. Seit 2015 dürfen auch österreichische Apotheken rezeptfreie Arzneimittel über das Internet vertreiben.

Stephan Kliemstein ist Rechtsanwalt in Salzburg (König & Kliemstein Rechtsanwälte OG).

# Wenn Videos zu Beweis Zwecken zulässig sind

**Aussage gegen Aussage.**

Handyvideos spielen auch im Gerichtsalltag eine immer wichtigere Rolle.

ALEXANDER BOSIO

Der Oberste Gerichtshof (OGH) beschäftigte sich jüngst mit einem richtungsweisenden Fall: Sind Videos als Beweismittel während einer tatsächlichen Auseinandersetzung zulässig oder nicht? Im Kern stellte er das mit einem eindeutigen „Ja“ trotz aller Wenn und Aber außer Streit.

Worum ging es im konkreten Fall? Zwischen einer ehemaligen Lebensgefährtin und der neuen Freundin des Ex-Partners kam es zu einer tätlichen und verbalen Auseinandersetzung. Die Nichte des Ex-Lebensgefährten hat den Vorfall mit ihrem Smartphone gefilmt. Durch Fußtritte und Schläge mit der flachen Hand ins Gesicht wurde die neue Freundin verletzt. Zudem hat die Ex-Lebensgefährtin gedroht: „Pass auf, sonst wird dir etwas passieren.“ Das Strafverfahren gegen sie wurde nach Zahlung einer Geldstrafe eingestellt.

Damit war der Fall aber nicht beendet. Die Ex-Lebensgefährtin klagte die Nichte, die ein Video vom Streit mit Körperverletzung gedreht hatte, auf Unterlassung, Bild- und Tonaufnahmen anzufertigen und zu verbreiten. Das Video solle zudem gelöscht werden.

Nach einem Zug durch die Instanzen, in dem die Gerichte unterschiedliche Rechtsmeinungen vertreten haben, kam am Ende der OGH zum Schluss, dass die Aufnahmen aus berechtigten Gründen gemacht wurden. Die Höchststrichter argumentierten damit, dass das Video nicht vorsorglich ohne entsprechenden Anlass gedreht worden sei. Auch sei der höchstpersönliche Lebensbereich der Klägerin nicht betroffen, da sich die gefilmte Szene vor einem Vereinslokal abgespielt habe und nicht in einem privaten Bereich, wie beispielsweise in einem Garten.

Nach Ansicht des OGH kann auch nicht gesagt werden, dass das Filmen nicht das schonendste Mittel sei, um Beweise zu sichern. „Es waren zwar Zeugen beim Vorfall anwesend, dennoch entspricht es der Lebenserfahrung, dass dann in einem Gerichtsverfahren Aussage gegen Aussage steht und oft der Beweis misslingt.“ Die Höchststrichter sahen in den Zeugen auch keine unbeteiligten Dritten, sondern sie standen der neuen Freundin des „Ex“ nahe. Daher habe ein berechtigtes Interesse bestanden, nach dem erfolgten tätlichen Angriff auch die massiven Verbalinjurien festzuhalten. Letztlich habe das Interesse der Klägerin nur darin

bestanden, dass die von ihr getroffenen Beschimpfungen unbewiesen bleiben. Daher haben es die Höchststrichter auch abgelehnt, dem Antrag auf Löschen des Videos stattzugeben.

Der OGH hat in seiner Rechtsprechung inzwischen aber sogar geheime Tonaufnahmen, die grundsätzlich mit Videoaufnahmen vergleichbar sind, in Einzelfällen als Beweismittel zugelassen. Insbesondere dann, wenn sich der Beklagte in einer Notwehrsituation befindet und die Aufnahme das einzig wirksame Verteilungsmittel ist.



Alexander Bosio ist Rechtsanwalt in Zell am See.